

genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden.

(2) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände für Behinderte (§§ 75 bis 83 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden. Sie hängt nicht davon ab, daß gleichwertige Gegenstände gegenwärtig in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nicht hergestellt werden. Die Steuerfreiheit ist ausgeschlossen für Gegenstände, die von Behinderten selbst eingeführt werden.

§ 12

Werbedrucke

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Werbedrucke (§ 97 Buchstabe b der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) gilt für Werbedrucke, in denen Dienstleistungen angeboten werden, allgemein, sofern diese Angebote von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person ausgehen.

(2) Bei Werbedrucken, die zur kostenlosen Verteilung eingeführt werden, hängt die Steuerfreiheit abweichend von § 98 Buchstabe b und c der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung nur davon ab, daß die in den Drucken enthaltenen Angebote von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person ausgehen.

I

§ 13

Werbemittel für den Fremdenverkehr

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Werbematerial für den Fremdenverkehr (§ 113 Buchstabe a und b der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) gilt auch dann, wenn darin Werbung für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässige Unternehmen enthalten ist, sofern der Gesamtanteil der Werbung 25 vom Hundert nicht übersteigt.

§ 14

Amtliche Veröffentlichungen, Wahlmaterialien

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der amtlichen Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen internationalen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, sowie die Einfuhr der Drucksachen, die die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften als solche offiziell anerkannten ausländischen politischen Organisationen anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder anlässlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen. Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Veröffentlichungen aus Mitgliedstaaten sowie für Drucksachen hängt davon ab, daß diese im Ausfuhrland der Umsatzsteuer unterliegen und bei der Ausfuhr nicht davon befreit werden.

§ 15

Behältnisse und Verpackungen

(1) Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Verpackungsmitteln (§ 115 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung) hängt davon ab, daß ihr Wert in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11 des Gesetzes) einbezogen wird.

(2) Die Steuerfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für die Einfuhr von Behältnissen und befüllten Verpackungen, wenn sie für die mit ihnen gestellten oder in ihnen verpackten Waren üblich sind oder unabhängig von ihrer Verwendung als Behältnis oder Verpackung keinen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

§ 16

Vorübergehende Verwendung

(1) Bei der vorübergehenden Einfuhr von Gegenständen aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Euro-

päischen Gemeinschaften hängt die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit davon ab, daß die Gegenstände

1. zu den umsatzsteuerlichen Bedingungen des Binnenmarktes des Ausfuhrstaates erworben worden sind und anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden,
2. einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen Person gehören und
3. keine Verbrauchsgüter sind.

Werden Gegenstände eingeführt, die bei der Einfuhr aus einem anderen Land nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 einfuhrumsatzsteuerfrei wären, so hängt eine entsprechende Steuerfreiheit lediglich davon ab, daß die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt ist oder der Verwender hinsichtlich der eingeführten Gegenstände in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Gegenständen, die zum ungewissen Verkauf eingeführt werden, richtet sich allein nach § 16 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung.

(2) Werden Gegenstände aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den freien Verkehr übergeführt, (§ 28 Abs. 2 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung), so ist für die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Gegenstände zum freien Verkehr angemeldet werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch ungerechtfertigte Steuervorteile eintreten würden.

(3) § 15 Buchstabe a und b der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung gilt mit der Maßgabe, daß die hergestellten Gegenstände aus dem Zollgebiet auszuführen sind.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b beträgt die Verwendungsfrist längstens sechs Monate; sie darf nicht verlängert werden.

(5) Werden die in § 16 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung bezeichneten Gegenstände verkauft, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von dem Kaufpreis auszugehen, den der erste Käufer im Zollgebiet gezahlt oder zu zahlen hat.

(6) Auf die Leistung einer Sicherheit für die Einfuhrumsatzsteuer kann verzichtet werden.

§ 17

Rückwaren

Die Steuerbegünstigung ist ausgeschlossen, wenn der eingeführte Gegenstand

1. vor der Einfuhr geliefert worden ist,
2. im Rahmen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes) ausgeführt worden ist oder
3. im Rahmen des § 4 a des Gesetzes von der Umsatzsteuer entlastet worden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn derjenige, der die Ausfuhrlieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückerhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

§ 18

Veredelte Gegenstände

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Gegenständen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften für Rechnung des Ausführers veredelt worden sind und von ihm oder für ihn wieder eingeführt werden.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Veredelungsarbeiten zu den umsatzsteuerlichen Bedingungen des Binnenmarktes des betreffenden Mitgliedstaates durchgeführt worden sind und die veredelten Gegenstände anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände vor der Einfuhr geliefert worden sind.